

- i) Der Mehraufwand für Montagearbeiten in bewohnten Räumen (pro Fenster in der Regel eine halbe Stunde Regie)
- k) Der Mehraufwand zufolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte
- l) Die Schalldämmungsmassnahmen bei ungeeigneter Unterkonstruktion
- m) Die Wiedermontage von bauseits demontierten bzw. unsachgemäss wiedermontierten Anlageteilen (z.B. Kurbeln)
- n) Die Mehrkosten wegen unverschuldeter Arbeitsunterbrüchen

Müssen hiervor beschriebene Arbeiten durch Personal des Unternehmers ausgeführt werden, erfolgt die Verrechnung des Materials sowie der Arbeitszeit zum jeweils gültigen Regiestundenansatz. Regiearbeiten werden immer netto verrechnet. Elektroanlagen und zentrale Storensteuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten des Unternehmers in Betrieb genommen werden.

Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher Art infolge Spitz- oder anderer Arbeiten und daraus entstehende Folgen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass er bzw. sein Vertreter das Personal des Unternehmers rechtzeitig über die Lage dieser Leitungen informiert hat. Abzüge für Beschädigungen werden nur anerkannt, wenn ein durch das Personal des Unternehmers unterschriebener Rapport vorliegt.

Für **Garagetore** gelten folgende Zusatzbedingungen: Das Gerüst darf nicht näher als einen Meter von der Mauer entfernt stehen. Die Garage muss frei von gelagertem Material sein. Für den Ablad und die Montage ist bei grösseren Toren wegen deren hohem Gewicht eine Montagebeihilfe bauseits zur Verfügung zu stellen. Das Schwellenwinkeleisen muss spätestens zwei Tage nach erfolgter Montage eingegossen werden. Es ist darauf zu achten, dass sich dieses in der richtigen Lage befindet.

9. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem effektiven Lieferungsumfang (etappenweise).

Unvorhergesehene, bauseits bedingte, kostenvertueerende Ausführungen werden verrechnet. Nachträge von einzelnen Stücken, die nicht mit der Hauptlieferung fabriziert und montiert werden können, werden mit entsprechenden Kleinmengenzuschlägen verrechnet.

Allfällige Änderungen der Mehrwertsteuer-Ansätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt.

Dauert die Auftragsausführung länger als 6 Monate ab Auftragserteilung oder geht sie über den vereinbarten Festpreistermin hinaus, wird ein Zuschlag nach Vereinbarung oder aufgrund des VSR-Teuerungsindex verrechnet. Als Grundlage gelten folgende Anteile in % der Totalsumme: 40% für Materialkosten, 30% für Fabrikations- und Vertriebskosten sowie 20% für Montagekosten. Abzüge, die nicht vertraglich vereinbart wurden, sind ausgeschlossen.

10. Zahlungsbedingungen

Bei Lieferungen mit Montage unter Fr. 5000.– und bei sämtlichen Lieferungen ohne Montage: 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Bei Lieferungen von Fr. 5000.– bis Fr. 20'000.–: Teilzahlungen nach SIA 118 (80% bei Lieferung auf Baustelle bzw. vereinbarter Lieferbereitschaft, Rest 30 Tage ab Rechnungsdatum).

Bei Lieferungen über Fr. 20'000.–: 30% bei Vertragsabschluss, 30% bei Lieferung auf die Baustelle bzw. vereinbarter Lieferbereitschaft. 30% nach Montage, Rest 30 Tage ab Rechnungsdatum.

11. Garantie

Die Garantie beträgt nach SIA zwei Jahre ab Rechnungsdatum (inkl. Motorantriebe und Steuerungen).

Barrückbehalte als Sicherstellung der Garantiepflicht sind ausgeschlossen.

Ausschlüsse:

- a) Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge grobfahrlässiger Behandlung. Schäden durch extremen Sturm und Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichtere Abriebschäden, Ausbleichung bei Spezialfarben, Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile sowie Reinigungsschäden (vgl. diesbezügliches VSR-Merkblatt).
- b) Bei Raff-Lamellenstoren mit flexiblen Lamellen sowie Stoffstoren besteht keine Garantiepflicht für Schäden infolge Verwendung bei stürmischem Wetter, desgleichen für Rolladen und Lamellenstoren, deren Führungsschienen mehr als 15 cm vor der Verglasung montiert oder seitlich nicht abgeschlossen sind.
- c) Für Fleckenbildung im Holz infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschleif muss toleriert werden.
- d) Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
- e) Bei Fassaden mit Aussen-Wärmedämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden.
- f) Produkte, deren Minimal- oder Maximalabmessungen ausserhalb der in den Prospekten der Unternehmer angegebenen Limiten liegen, fallen nicht unter die Garantie.

Bei Garantiarbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüstungen nach SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen. Kurbeln bei Faltrolladen dürfen bauseits nicht demontiert werden.

Garantiefälle gestatten nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material.

12. Umbauten und Renovationen

Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerende Umstände werden zum Regieansatz verrechnet.

Die für die Revision notwendigen Demontagearbeiten (Rolladendeckel usw.) erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers.

Das Entfernen von Vorhängen und das Abdecken von Spannteppichen haben rechtzeitig durch den Besteller zu erfolgen. Wo dies nicht geschieht, werden jegliche Schadenersatzansprüche abgelehnt.

Die Mieter sind vor Arbeitsbeginn bauseits zu avisieren, damit alle Wohnungen zugänglich sind.

Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:

- a) Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung.
- b) Die Demontage von bestehenden Sonnen- und Wetterschutzanlagen, soweit notwendig.
- c) Das Herausspitzen vorhandener Beschlägeteile.
- d) Die Bereitstellung von Mulden, die Abfuhr- und Entsorgungskosten des demontierten Materials.
- e) Die Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Fensterrahmen, Simsen, Holzwerk und Tapeten.
- f) Die nach vollendeter Arbeit notwendige Reinigung der Räume.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Unternehmers.